



Landratsamt Rottal-Inn · Postfach 12 57 · 84342 Pfarrkirchen

Gegen Rückschein

Geflügelhof Stars GmbH & Co. KG  
vertreten durch die LSL Rhein-Main Verwaltungs GmbH  
diese vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Markus  
Zahn  
Darmstädter Straße 170  
64807 Dieburg

**Fachbereich:** Umwelt und Natur

Ansprechpartner: Herr Müller

Telefon: 08561 20-314

Telefax: 08561 20-353

markus.mueller@rottal-inn.de

Anschrift: Ringstraße 4-7, Gebäude 3  
84347 Pfarrkirchen

Zimmer Nr.: 314

Ihre Nachricht:  
Datum/Zeichen

Unser Zeichen: 42.1-170/3-8

Pfarrkirchen, 22.07.2016

**Immissionsschutzrecht;**

**Wesentliche Änderung der Junghennenaufzucht auf den Grundstücken Fl. Nrn. 243 und 244, Gemarkung Linden, Gemeinde Hebertsfelden, durch den Abbruch von 4 bestehenden Ställen, der Errichtung von 2 neuen Ställen und der Sanierung eines vorhandenen Stalles mit gleichbleibender Tierzahl von 124.920 Stück hier Tektur: Errichtung eines unterirdischen Fördersystems für die Entmistung, Errichtung von Kotbandeinhausungen an Stall 2 und Stall 3, Errichtung von drei weiteren Futtersilos, Errichtung eines weiteren Flüssiggasbehälters westlich von Stall 3, Änderung der Längsansichten Stall 1 und Stall 2, Nutzungsänderung einer Garage zu einem Technikraum für ein Notstromaggregat**

Anlagen: Kostenrechnung  
genehmigte Antragsunterlagen und Tekturpläne  
restliche Antragsunterlagen  
1 Baubeginnsanzeige  
1 Anzeige der Nutzungsaufnahme

Das Landratsamt Rottal-Inn erlässt folgenden

**Tekturbescheid:**

- I. Die Errichtung eines unterirdischen Fördersystems für die Entmistung, die Errichtung von Kotbandeinhausungen an Stall 2 und Stall 3, die Errichtung von drei weiteren Futtersilos, die Errichtung eines weiteren Flüssiggasbehälters westlich von Stall 3 mit 2,1 Tonnen Füllgewicht (4.850 Liter Fassungsvermögen), die Änderung der Längsansichten Stall 1 und Stall 2 und die Nutzungsänderung einer Garage zu einem Technikraum für ein Notstromaggregat in der Ausführung entsprechend den beiliegenden Tekturplänen – abweichend von den mit den Bescheiden vom 16.09.2013 und 12.11.2014 (Tektur) genehmigten Plänen – wird hiermit genehmigt.

- II. Die Nebenbestimmungen (Auflagen) des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides vom 16.09.2013 sowie des immissionsschutzrechtlichen Tekturbescheides vom 12.11.2014 gelten uneingeschränkt weiter und werden durch die nachstehenden Auflagen ergänzt bzw. ersetzt:

### **Auflagen zum Baurecht**

1. Maßgebend für die Ausführung des Bauvorhabens sind die mit dem Genehmigungs- und Prüfvermerk versehenen Bauvorlagen (Bauzeichnung, Baubeschreibung).
2. Zur Ausführung des genehmigten Bauvorhabens hat der Betreiber geeignete Unternehmer zu bestellen (Art. 50 Abs. 1 Satz 1 BayBO). Die Unternehmer sind dafür verantwortlich, dass die von ihnen übernommenen Arbeiten nach den genehmigten Bauvorlagen und den diesen entsprechenden Einzelzeichnungen, Einzelberechnungen und Anweisungen des Entwurfsverfassers gemäß den öffentlichen Vorschriften und den als Technische Baubestimmungen eingeführten technischen Regeln ausgeführt werden (Art. 52 Abs. 1 Satz 1 und 2 BayBO).
3. Der Baubeginn bzgl. der im Rahmen der Tekturplanung beantragten baulichen Anlagen und der Beginn der Nutzungsänderung einer bestehenden Garage zu einem Technikraum für ein Notstromaggregat ist mit der beiliegenden Bauerlaubnisanzeige/Baubeginnsanzeige dem Landratsamt Rottal-Inn mindestens eine Woche vorher mitzuteilen (Art. 68 Abs. 7 BayBO). Für alle im Rahmen der Tekturplanung beantragten baulichen Anlagen sowie die Nutzungsänderung einer bestehenden Garage zu einem Technikraum für ein Notstromaggregat ist die Standsicherheit und der Brandschutz von einem hierfür jeweils Nachweisberechtigten auf der Baubeginnsanzeige (Punkte 4. und 5.) zu bestätigen.
4. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung, Bauvorlagen, bautechnische Nachweise, soweit es sich nicht um Bauvorlagen handelt, sowie Bescheinigungen von Prüfsachverständigen müssen an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen (Art. 68 Abs. 6 Satz 3 BayBO).
5. Der Betreiber hat die Aufnahme der Nutzung (Inbetriebnahme der tektierten Anlage zur Junghennenaufzucht) mindestens zwei Wochen vorher dem Landratsamt Rottal-Inn anzuzeigen (Art. 78 Abs. 2 Satz 1 BayBO).
6. Die Einhaltung der Anforderungen an die Standsicherheit, den Brand-, Schall-, Wärme- und Erschütterungsschutz ist nachzuweisen (bautechnische Nachweise), auch wenn sie bauaufsichtlich nicht geprüft werden (Art. 62 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 BayBO).
7. Bautechnische Nachweise müssen an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen (Art. 68 Abs. 6 Satz 3 BayBO). Bautechnische Nachweise gelten auch dann als Bauvorlagen im Sinn der Verordnung, wenn sie dem Landratsamt Rottal-Inn nicht vorzulegen sind (§ 1 Abs. 1 Satz 2 BauVorIV).
8. Sind für die baulichen Anlagen bzw. Gebäude die Kriterien des Kriterienkatalogs nach § 15 Abs. 3 BauVorlagenverordnung ausnahmslos erfüllt, ist eine Prüfung des Standsicherheitsnachweises nicht erforderlich.
9. Die Prüfung der Standsicherheit der Geflügelställe wurde bereits nachgewiesen. Die planabweichende Bauweise (Kotbandeinhausungen) ist durch den Prüfsachverständigen ergänzend zu bestätigen.
10. Die planabweichende Bauweise ist im Brandschutznachweis in allen Punkten zu ergänzen. Die Einhaltung der Anforderungen ist nachzuweisen (bautechnische Nachweise),

auch wenn sie bauaufsichtlich nicht geprüft werden (Art. 62 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 BayBO).

### **Auflagen zur Wasserwirtschaft**

1. Entsprechend der vorliegenden Tekturplanung wird der Geflügelkot teilweise unterirdisch, innerhalb eines Betonkanals zum Verladebereich gefördert. Der Betonkanal ist grundsätzlich einsehbar bzw. zugänglich gestaltet.  
**Der Betonkanal ist regelmäßig nach dem Verladen von Geflügelkot zu reinigen (besenrein).**
  2. Die im Freien liegenden Verladebereiche (Containerstandplatz und im Bereich der Schrägförderanlage) sind bisher teilweise unbefestigt, so dass Geflügelkot bzw. verunreinigtes Niederschlagswasser in das Erdreich gelangen kann.  
**Künftig müssen die Kotförderbänder und Verladeplätze, die im Freien liegen, entweder konstruktiv so ausgebildet werden, dass weder Geflügelkot noch verunreinigtes Niederschlagswasser in das Erdreich gelangen kann. Andernfalls sind die Bodenflächen unterhalb des Verlaufes der Kotförderbänder und der Containerstellplätze dauerhaft dicht und wasserundurchlässig mit Entwässerung in eine Sammelgrube auszuführen (z. B. Betonbauweise).**  
**Nachweise zur geforderten Ausführung der Kotförderbänder und Containerstellplätze sind dem Landratsamt Rottal-Inn vorzulegen.**
  3. Die Tekturplanung beinhaltet eine Umnutzung einer bestehenden Garage zu einem Technikraum für ein Notstromaggregat. Das nunmehr in diesem Technikraum vorgesehene Notstromaggregat und die dazugehörige Lageranlage für Heizöl bzw. Dieselkraftstoff sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gem. § 62 WHG. Die vor genannte Anlage und Anlagenteile müssen nach § 62 Abs. 1 Satz 1 WHG so beschaffen sein und so eingebaut, aufgestellt, unterhalten und betrieben werden, dass eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen ist (Besorgnisgrundsatz). Sie müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.
  4. Das Notstromaggregat ist in einer dichten und beständigen Auffangvorrichtung aufzustellen die das gesamte Volumen des Schmierstoffes der Anlage aufnehmen kann, sofern der enthaltene Schmierstoff (Motoröl) mehr als 200 l beträgt.
  5. Die für das Notstromaggregat eingesetzten Kraftstoffe sind ordnungsgemäß in dafür zugelassenen Behältern zu lagern. Die Lagerung von Heizöl bzw. Dieselkraftstoff ist ab einer Lagermenge von mehr als 1000 Liter grundsätzlich anzeigepflichtig.
- III. Diesem Tekturbescheid liegen die folgenden mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Rottal-Inn vom 22.07.2016 versehenen Unterlagen zugrunde, welche Bestandteile dieses Bescheides sind:
- Lageplan 1:1000 mit eingetragenem Bauvorhaben vom 16.12.2015
  - Tekturpläne vom 16.12.2015 zur mit Genehmigungsvermerk vom 16.09.2013 immisionsschutzrechtlich genehmigten wesentlichen Änderung der Junghennenaufzucht (Abbruch von 4 bestehenden Ställen, Errichtung von 2 neuen Ställen und Sanierung eines vorhandenen Stalles bei gleichbleibender Tierzahl von 124.920 Stück)
  - Prüfbescheinigungen zur Flüssiggasanlage westlich des Stalles 3
  - bautechnische Nachweise zur Standsicherheit des tekierten Vorhabens
- IV. Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 300,00 € festgesetzt. Die Auslagen für die Zustellung betragen 5,90 €.

## Gründe:

### I.

Die Stars GmbH & Co. KG betreibt auf den Grundstücken Fl. Nrn. 243 und 244, Gemarkung Linden, Gemeinde Hebertsfelden, eine Anlage zur Haltung von Junghennen. In der Anlage war es rechtlich zulässig, 124.920 Junghennen zu halten.

Gemäß den Antragsunterlagen aus dem Genehmigungsverfahren im Jahre 2013 war eine Teilstilllegung von Stall 1 und der Abbruch der Ställe 2, 3, 4 und 5 sowie eines Teils des Technikgebäudes vorgesehen. Die Westhälfte des bereits bestehenden Stalles 1 sollte weiterhin mit 24.920 Tierplätzen betrieben werden, die Lüftungsanlage sollte ausgetauscht werden. Als Ersatz für die abgerissenen Stallgebäude sollten 2 neue Ställe mit einer Kapazität von jeweils 50.000 Tierplätzen errichtet werden. Die Tierhaltung sollte in moderner Bodenhaltung in Voliere über mehrere Etagen erfolgen. Das bestehende und die neu zu errichtenden Stallgebäude sollten mit einer Überfirstlüftung ausgestattet werden. Die Kapazität von 124.920 Tierplätzen sollte unverändert bleiben.

Für dieses Vorhaben wurde mit Bescheid vom 16.09.2013 (Aktenzeichen 42.1-170/3-8) eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung (wesentliche Änderung der Junghenenaufzucht durch den Abbruch von 4 bestehenden Ställen, der Errichtung von 2 neuen Ställen und der Sanierung eines vorhandenen Stalles mit gleichbleibender Tierzahl von 124.920 Stück) erteilt.

Bzgl. Änderungen im Zusammenhang mit der Errichtung einer Waschwassergrube wurden Tekturpläne eingereicht, die mit Tekturbescheid vom 12.11.2014 (Aktenzeichen 42.1-170/3-8) genehmigt wurden.

Anlässlich der o. g. Bescheide wurde nach Fertigstellung und Umsetzung der o. g. wesentlichen Änderung am 23.06.2015 eine Schlussabnahme der oben genannten Anlage durchgeführt, wobei Mängel festgestellt wurden.

Im Rahmen der Schlussabnahme durch das Kreisbauamt des Landratsamtes Rottal-Inn am 27.10.2015 wurde zudem eine planabweichende Bauausführung festgestellt:

- In den genehmigten Grundrissplänen waren zwischen den Ställen 1 und 2 nur zwei Futtersilos dargestellt, tatsächlich sind aber zwischen den Ställen 1 und 2 vier Futtersilos vorhanden. Außerdem war auch eine geänderte Lage des Futtersilos bei Stall 3 festzustellen.
- In den genehmigten Grundrissplänen war ferner nicht das unterirdische Fördersystem für die Entmistung dargestellt:
- Westlich von Stall 3 befand sich ein weiterer Flüssiggastank, der nicht in den Antragsunterlagen enthalten ist.
- Für den Fall, dass das Notstromaggregat mit Öltank in der ehemaligen Garage realisiert werden soll, ist hierfür ein Antrag auf Nutzungsänderung erforderlich.

Dem Betreiber wurden die festgestellten Mängel bzw. abzuarbeitenden Punkte (insbesondere Vorlage einer Tekturplanung) mit Schreiben vom 28.10.2015 mitgeteilt.

Mit Schreiben vom 18.12.2015 übersandte das Planungsbüro Stadler u. a. die o. g. Tekturplanung in Bezug auf die Errichtung eines unterirdischen Fördersystems für die Entmistung, die Errichtung von Kotbändeinhausungen an Stall 2 und Stall 3, die Errichtung von drei weiteren Futtersilos, die Errichtung eines weiteren Flüssiggasbehälters westlich von Stall 3 mit 2,1 Tonnen Füllgewicht (4.850 Liter Fassungsvermögen), die Änderung der Längsansichten von Stall 1 und Stall 2 sowie in Bezug auf die Nutzungsänderung einer Garage zu einem Technikraum für ein Notstromaggregat.

Die Gemeinde Hebertsfelden, das Kreisbauamt, der Technische Umweltschutz, die Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft und die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft (jetzt Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau, SVLFG) wurden um Stellungnahme und um Prüfung der vorgelegten Unterlagen gebeten.

Die Fachbehörden stimmten der Änderung unter den o. g. Auflagen zu.

## II.

### Zuständigkeit:

Das Landratsamt Rottal-Inn ist zum Erlaß dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art. 1 Abs. 1 Buchst. c) Bay. Immissionsschutzgesetz, Art. 53 Abs. 1 BayBO i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Bay. Verwaltungsverfahrensgesetz).

### Genehmigungspflicht:

Anlagen zur Haltung oder Aufzucht von Junghennen mit 40.000 Plätzen oder mehr sind nach Ziffer 7.1.2.1 von Anhang 1 zur 4. BImSchV genehmigungspflichtige Anlagen und bedürfen der Genehmigung nach § 4 Abs. 1 BImSchG im förmlichen Verfahren.

Entsprechend der Kennzeichnung mit dem Buchstaben E in der dortigen Spalte d handelt es sich um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie (Anlage nach Art. 10 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen).

Die o. g. Änderungen aus der Tekturplanung werden unter Berücksichtigung der folgenden Gesichtspunkte mittels eines immissionsschutzrechtlichen Tekturbescheides genehmigt:

Bzgl. der in der vorgelegten Tekturplanung dargestellten Änderungen ist lediglich von anzeigepflichtigen unwesentlichen Änderungen im Sinne von § 15 BImSchG auszugehen, da die durch die Änderungen hervorgerufenen nachteiligen Auswirkungen offensichtlich gering sind und diese demnach für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG nicht erheblich sind. Die Änderung der Anlage in dem im Rahmen der Tekturplanung aufgezeigten Umfang bedarf keiner immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG, da mit den o. g. Änderungen keine Erhöhung etwa der Geruchs- sowie Ammoniakemissionen verbunden ist. Dementsprechend war auch nicht die Durchführung eines förmlichen Verfahrens notwendig und mangels Vorliegen einer wesentlichen Änderung war auch nicht im Sinne von § 16 Abs. 2 BImSchG darüber zu entscheiden, ob von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung der Antragsunterlagen abgesehen werden soll.

Die im Rahmen der Tekturplanung aufgezeigten Änderungen sind teilweise baugenehmigungspflichtig. Nachdem diese aber z. T. untrennbar mit der immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage in Verbindung stehen und demnach im vorliegenden Fall eine baurechtliche Tekturgenehmigung aus verfahrensrechtlicher Sicht zwar korrekt, aber faktisch wenig zielführend wäre, wird ein immissionsschutzrechtlicher Tekturbescheid erlassen

### Begründung der Nebenbestimmungen

Es war erforderlich, die Genehmigung mit Nebenbestimmungen (Auflagen) zu versehen.

Diese Auflagen beruhen im Wesentlichen auf den Vorschlägen der am Verfahren beteiligten Behörden und Gutachter. Rechtsgrundlage für diese Auflagen sind § 12 Abs. 1 i. V. m. §§ 5 und 6 BImSchG.

Die Mitaufnahme von wasserwirtschaftlichen Auflagen in diesem Bescheid erfolgt aus folgenden Gründen:

- In den vorliegenden Tekturplanung wird dargestellt, dass die Kotbänder bei der Übergabe auf die Schrägförderbänder unmittelbar beim Verlassen der Ställe 2 und 3 mittels

Überdachung vor Vernässung geschützt werden. Diese Bereiche sind - wie die Schlussabnahme vom 23.06.2015 (Ortsbesichtigung) zeigte - im Boden und Wandbereich bereits betoniert.

Im weiteren Verlauf der Bänder war der darunterliegende Boden jedoch nicht bzw. nicht ausreichend befestigt. Gleiches gilt im Bereich des Containerstandplatzes bzw. Lkw-Standplatzes, auf dem der Geflügelkot abgefüllt wird.

Nachdem die vorliegende Tekturplanung dazu keine eindeutige Darstellung zur Abhilfe der Defizite im Bereich der Abfüllplätze für Geflügelkot liefert, wurden diesbezüglich die entsprechenden wasserwirtschaftlichen Auflagen festgesetzt.

- Die in der vorliegenden Tekturplanung dargestellte bauliche Nutzungsänderung einer Garage zu einem Technikraum für ein Notstromaggregat zeigt bis auf den Standort des Aggregates keine weiteren Einrichtungen zum Lagern und Abfüllen von wassergefährdenden Stoffen (z. B. Heizöl, Diesel) auf. Eine Anzeigepflicht besteht bei der Heizöl- und Diesellagerung grundsätzlich erst bei mehr als 1000 Liter Behältervolumen. Angaben in Bezug auf die notwendige Auffangvorrichtung für das Notstromaggregat sind in der Tekturplanung nicht enthalten. Daher waren in Bezug auf das Notstromaggregat und in Bezug auf die Lagerung der für das Notstromaggregat eingesetzten Kraftstoffe entsprechende wasserwirtschaftliche Auflagen festzusetzen.

Die im Bescheid aufgenommenen Nebenbestimmungen sind geeignet, um die in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen zu gewährleisten. Sie sind auch erforderlich, da andere weniger belastende und trotzdem die Genehmigungsvoraussetzungen sicherstellende Nebenbestimmungen nicht ersichtlich sind. Die Notwendigkeit der einzelnen Auflagen ergibt sich aus der Art der zu genehmigenden Anlage und aus dem Bestreben, ein möglichst großes Maß an Sicherheit für die im Betrieb Beschäftigten zu gewährleisten, sowie die Allgemeinheit und die Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen zu schützen (vgl. § 5 BImSchG). Die Nebenbestimmungen sind angemessen, da die in diesen Bescheid aufgenommenen Auflagen und die damit sicher gestellte Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG nicht außer Verhältnis zu einem damit verbundenen Aufwand für die Antragstellerin stehen.

#### Sonstiges

Dieser Bescheid ergeht unbeschadet etwaiger Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden. Ergibt sich nach der Genehmigung, dass die Allgemeinheit oder Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Belästigungen und Nachteilen geschützt ist, so können nach § 17 BImSchG nachträgliche Anordnungen getroffen werden.

Gemäß § 18 Abs. 1 BImSchG erlischt diese Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist und gemäß Abs. 2 ferner, wenn das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung dem Landratsamt Rottal-Inn anzuzeigen.

Der Anzeige sind Unterlagen über die vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen (§ 15 Abs. 3 BImSchG).

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Rechtsmittel gegen diesen Bescheid aufschiebende Wirkung hat.

### III.

Die Kostenentscheidung beruht auf den Art. 1, 2, 5 und 6 des Kostengesetzes vom 20.02.1998 in der derzeit gültigen Fassung und Tarif-Nr. 2.I.1 Tarif-Stelle 1.25 ff. des Kostenverzeichnisses. Auslagen werden gemäß Art. 10 Kostengesetz erhoben.

#### Hinweise:

##### **Wasserwirtschaft:**

Um die Einhaltung der wasserwirtschaftlichen Anforderungen in Bezug auf das Notstromaggregat und in Bezug auf die Lagerung der für das Notstromaggregat eingesetzten Kraftstoffe adäquat überprüfen zu können, wird dem Betreiber angeraten, die einzelnen Anlagen zu beschreiben (Notstromaggregat, Behälter, Aufstellungsort, u.a.) und dem Landratsamt Rottal-Inn, SG 42.3 – Wasserrecht - anzuzeigen.

##### **Kreisbauamt**

Baubeginnsanzeigen und bautechnische Nachweise müssen mit Originalunterschriften der Nachweisberechtigten vorliegen.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe **K l a g e** beim Bayer. Verwaltungsgericht in 93047 Regensburg, Haidplatz 1, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

##### **Hinweis:**

Eine einfache E-Mail entspricht nicht der Schriftform.

Mit freundlichen Grüßen

Markus Müller